

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktirool.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-1106/260-2019

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Mag. Jahn/kc

Durchwahl
1260

Datum
31. Juli 2019

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird; Stellungnahme

Für die Wirtschaftskammer Tirol erscheint der vorliegende Entwurf grundsätzlich vernünftig, weil damit den Hundehaltern mehr Pflichtbewusstsein aufgetragen wird, aber auch die Hunde geschützt werden.

Dennoch bedarf es aus unserer Sicht nachstehender Ergänzungen bzw. Änderungen und Klarstellungen:

Zu § 6a Abs 2:

Damit eine artgerechte Haltung der Hunde im Sinne des Tierschutzgesetzes gewährleistet bleibt, werden alle Gemeinden angehalten sein, ausreichend große Hundefreilaufzonen auszuweisen, wenn an öffentlichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften eine Leinenpflicht eingeführt wird.

Die Definition, unter welchen Bedingungen und an welchen Orten eine Leinen- und Maulkorbpflicht eingeführt wird, sollte konkretisiert werden. Begriffe, wie „üblicherweise größere Menschenansammlungen“, „Spielanlagen“, „Veranstaltungen“ sind zu unbestimmt, sodass Streitigkeiten bzw. Meinungsverschiedenheiten unausweichlich sind.

Da die Leinenpflicht bei diesen Bedingungen ohnehin gegeben sein dürfte, sollte die Maulkorbpflicht nur dann gelten, wenn es sich um wirklich große Menschenansammlungen handelt (mit Gedränge zB auf Weihnachtsmärkten) und bei vergleichbaren Situationen, aber nicht grundsätzlich bei jeder Veranstaltung etc.

Zu § 6a Abs 2a und 2b:

Nach den Absätzen 2a und 2b sollte aus unserer Sicht notwendigerweise ein zusätzlicher Absatz 2c mit folgendem Wortlaut eingefügt werden: „Von der Maulkorbpflicht können Hunde ausgenommen werden, denen ein Tierarzt diesbezüglich eine medizinisch indizierte Unzumutbarkeit attestiert“.

Derartige Ausnahmefälle gibt es, die den Haltern die Begleitung durch diese Hunde an gewissen Orten bzw. unter besonderen Bedingungen unbedingt weiterhin ermöglichen sollten, weil sie z.B. auf die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln angewiesen sind.

Zu § 6a Abs 3:

Die von der Behörde dem Halter vorgeschriebene weitere Maßnahme der Absolvierung von Hundeschulungen sollte aus fachlichen Gründen auf Hundeschulungen „*bei tierschutzqualifizierten Hundetrainern*“ ergänzt werden. Hier handelt es sich fast ausschließlich um erforderliche Maßnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden, wofür es besonderer Fachkenntnisse und Erfahrung bedarf.

Zu § 6a Abs 9:

Die Ausbildung für den Sachkundenachweis sollen neben tierschutzqualifizierten Hundetrainern auch aktive bzw. praktizierende Tierärzte mit der Zusatzausbildung Verhaltenstierärzte leiten dürfen. Damit erweitert sich der Kreis der Ausbildungsleiter um zumindest gleichqualifizierte Personen, was zulässig sein sollte.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Christoph Walser
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin

*Hinweis: Ergeht auch in Kopie an
Frau Landesrätin KommR Patrizia Zoller-Frischauf*